

tannenhof_meisser@yahoo.de

Von: [REDACTED]@datenschutz-mv.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. Oktober 2021 18:10
An: [REDACTED]Meißer
Betreff: Re: Meine UIG/IFG-Anfrage beim Landkreis NWM vom 09.09.2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

wie in meiner an Sie gerichteten E-Mail vom 19.10.2021 näher ausgeführt, besteht seitens der Behörde eine Unterstützungspflicht bei der Antragspräzisierung. Dieses bezieht sich insbesondere auf die in § 4 Abs. 2 UIG enthaltene Regelung.

Hinsichtlich der von Ihnen erfragten Frist weise ich darauf hin, dass die beispielsweise in § 11 IFG M-V ausgewiesene Frist zur Bescheidung eines ordnungsgemäß gestellten Antrages erst dann beginnt, wenn ein klar formulierter Antrag gestellt ist (siehe § 10 Abs. 2 IFG M-V).

Vom Landkreis Nordwestmecklenburg erhielten Sie mit Bescheid vom 29.09.2021 eine (wenn auch teilweise sehr allgemein gehaltene) Auskunft zu den von Ihnen gestellten Fragen. Meines Erachtens sollte dieses als Basis dafür genommen werden, etwaige Konkretisierungen bezüglich Ihres Auskunftsbegehrens durchzuführen. Ich empfehle Ihnen daher (gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der vorgenannten Unterstützungspflicht durch den Landkreis) einen neuen Antrag auf Informationszugang an die vorgenannte Landkreisverwaltung zu stellen.

Im vorliegenden Fall empfehle ich ihnen diese Vorgehensweise v.a. auch deshalb, weil meines Erachtens in dem Ursprungsantrag eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen werden, die unter Berücksichtigung der nunmehr erteilten Auskunft seitens des Landkreises nunmehr konkretisiert werden könnten.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinen Hinweisen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]